OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-651014/12/Bi

Datum:
Linz, 17. April 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bissenberger über die Beschwerde des Herrn B O, K, S, vertreten durch RA Dr. B W, P, R, vom 25. Oktober 2017 gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 22. September 2017, VerkR21-311-2016-Hol, wegen Entziehung der Lenkberechtigung sowie Ausschluss der aufschiebenden Wirkung einer Beschwerde dagegen,

zu Recht:

I.
Der Beschwerde wird Folge gegeben und der in Beschwerde gezogene Bescheid aufgehoben.

II.
Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit dem oben bezeichneten, am 27. September 2017 durch Hinterlegung zugestellten Bescheid wurde dem Beschwerdeführer (in Folge: Bf) gemäß §§ 7, 24 Abs 1 und 3, 25 Abs 1 und 3 und 29 Abs 3 FSG die Entzugsdauer der mit den rechtskräftigen Spruchabschnitten I. einerseits des Mandatsbescheides der BH Schärding vom 25. Juli 2016 und andererseits des Bescheides der BH Schärding vom 15. März 2017, je zu VerkR21-311-2016-Hol, festgelegten und bis einschließlich 17. November 2017 andauernden Entziehung seiner Lenkberechtigung der Klassen AM, A (eingeschränkt auf dreirädrige Kraftfahrzeuge eventuell mit Anhänger) und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für weitere drei Monate bis 24.00 Uhr des 18. Februar 2018 verlängert und gleichzeitig ausgesprochen, dass ihm bis zum 18. Februar 2018 bis 24.00 Uhr keine neue Lenkberechtigung erteilt werden dürfe.
Weiters wurde ihm das Recht aberkannt, für die Dauer der Entziehung der angeführten Lenkberechtigung von einer allfällig bestehenden ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen.
Gemäß § 13 Abs 2 VwGVG wurde die aufschiebende Wirkung einer Beschwerde gegen Spruchabschnitt I. diese Bescheides ausgeschlossen.

2. Dagegen hat der Bf fristgerecht Beschwerde gemäß § 7 VwGVG iVm Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG eingebracht, die von der belangten Behörde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht OÖ zur Entscheidung vorgelegt wurde, das darüber gemäß Art 131 B-VG zu entscheiden hat. Die Durchführung einer (nicht beantragten) öffentlichen mündlichen Verhandlung erübrigte sich gemäß § 24 VwGVG.

Mit hg. Schreiben vom 20. November 2017, dem Rechtsvertreter des Bf zugestellt am selben Tag, wurde das ggst Verwaltungsverfahren bis zum Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung hinsichtlich des Vorwurfs der schweren Körperverletzung an Herrn M H, begangen am 11. März 2017, 3.30 Uhr, vor dem Lokal „S“ in S, D, ausgesetzt.

3. Der Bf beantragte die Aufhebung des Bescheides, in eventu Aufhebung und Zurückverweisung an die belangte Behörde zur Verfahrensergänzung, mit der Begründung, die belangte Behörde gehe davon aus, dass er am 11. März 2017 um 3.30 Uhr vor dem Gebäude D in S nach einer vorausgehenden wörtlichen Auseinandersetzung versucht habe, in einem gemeinsamen Angriff mit einer weiteren Person J S G aus T zu verletzen. Weiters hätte er Herrn M H aus S einen Faustschlag versetzt; dieser wäre zu Boden gegangen und er hätte dann dem am Boden liegenden H einen Fußtritt versetzt. In den Erwägungen sei dann nur mehr

die Rede davon, dass er das Delikt der versuchten leichten Körperverletzung zum Nachteil von G und H gesetzt hätte.
Er habe zwar einen Strafantrag des Bezirksanwalts bekommen, sei aber vom Bezirksgericht Schärding nicht verurteilt worden. Er bekenne sich dieser Taten nicht schuldig. Es bestehe daher keinerlei Bindungswirkung zu einem Strafurteil des BG Schärding. Es wäre notwendig gewesen, dass die belangte Behörde nicht einfach dem Abschlussbericht folge, sondern auch eine Beweiswürdigung vornehme. Seine Aussagen habe sie ignoriert und nicht gewürdigt.
Wenn er dazu keine Stellungnahme nach der Aufforderung vom 11. September 2017 abgegeben habe, liege dies an finanziellen Gründen. Aus seinem Schweigen oder der fehlenden Abgabe einer Stellungnahme sei kein Geständnis abzuleiten.

4. Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde.

Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:
Mit in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 25. Juli 2016, VerkR21-311-2016-Hol, wurde dem Bf wegen eines Alkoholdeliktes (16. Juli 2016, 0,53 mg/l AAG) sowie Körperverletzungsdelikten am 15. und 16. Juli 2016 die Lenkberechtigung für die Klassen AM (Motorfahrräder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge), A (eingeschränkt auf dreirädrige Kraftfahrzeuge eventuell mit Anhänger) und B für die Dauer von 12 Monaten ab der vorläufigen Abnahme des Führerscheins am 16. Juli 2016, sohin bis 16. Juli 2017, entzogen und ihm das Recht aberkannt, für die genannte Entziehungsdauer von einer allfälligen ausländischen Lenkberechtigung in Österreich Gebrauch zu machen. Die Absolvierung eines Verkehrscoachings wurde ihm aufgetragen.

Mit in Rechtskraft erwachsenem Bescheid der belangten Behörde vom 15. März 2017, VerkR21-311-2016-Hol, wurde die Entziehungsdauer um weitere vier Monate verlängert, nämlich bis 17. November 2017, 24.00 Uhr, wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung in 12 Fällen zwischen 8. und 25. August 2016.

Nunmehr wurde mit Bescheid der belangten Behörde vom 22. September 2017 diese Entziehungsdauer erneut um drei Monate verlängert, nämlich bis 18. Februar 2018, 24.00 Uhr, wegen des oben angeführten Körperverletzungsdeliktes vom 11. März 2017. Grundlage dafür war ein Abschlussbericht der PI Schärding vom 23. April 2017 zu B6/2983/2017-Schw.

Nach Aussetzung des ggst Verwaltungsverfahrens am 20. November 2017 wurde seitens des Landesverwaltungsgerichtes OÖ das Urteil des Bezirksgerichtes Schärding vom 13. November 2017, 1 U 83/17t, eingeholt.

Der Bf wurde schuldig erkannt, am 11. März 2017 in Schärding – Innere Stadt vor dem Lokal „S“ in bewusstem und gewolltem Zusammenwirken mit einer weiteren bislang unbekannten Person,

1. M H durch Versetzen von Schlägen sowie Versetzen eines Fußtrittes ins Gesicht am Körper verletzt zu haben, wobei H eine Kopfprellung, eine Platzwunde an der Oberlippe, eine Verletzung am rechten Schneidezahn erlitt.
2. versucht zu haben, J S G durch Versetzen von Schlägen am Körper zu verletzen.

Er wurde wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs 1 StGB, wobei es beim Faktum 2 gemäß § 15 StGB beim Versuch blieb, zu einer Freiheitsstrafe von zwei Monaten verurteilt.

Mit Urteil des Landesgerichtes Ried im Innkreis vom 5. Februar 2018, 22 Bl 1/18p, wurde der Berufung des Bf dagegen nicht stattgegeben und das angefochtene Urteil dahingehend abgeändert, dass die über den Bf verhängte Freiheitsstrafe auf sechs Monate erhöht wurde.

Damit liegt eine rechtskräftige Verurteilung gemäß § 83 Abs 1 StGB (H) und § 83 Abs 1 iVm 15 StGB (G) vor.

Seitens der belangten Behörde wurde weiters das Vollstreckungsansuchen des Finanzamtes Zwiesel, Außenstelle Viechtach, vom 17. Jänner 2018 samt diesem Schreiben angeschlossenem rechtskräftigen Bußgeldbescheid des Bayerischen Polizeiverwaltungsamtes vom 26. Jänner 2018, AZ: D-0461-000340-15/3, vorgelegt. Demnach hat der Bf am 15. Dezember 2015 um 21.15 Uhr in Passau, Regensburger Straße x, den Pkw x in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand mit 0,46 mg/l AAG gelenkt.

Das Landesverwaltungsgericht OÖ hat in rechtlicher Hinsicht erwogen:
Gemäß § 24 Abs 1 Z 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen.
Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind.
Gemäß § 7 Abs 1 Z 1 FSG gilt eine Person als verkehrszuverlässig, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen ua die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird.
Gemäß § 7 Abs 3 Z 9 FSG hat als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs 1 insbesondere zu gelten, wenn jemand eine strafbare Handlung gegen Leib und

Leben gemäß den §§ 75, 76, 84 bis 87 StGB oder wiederholt gemäß dem § 83 StGB begangen hat.

Auf der Grundlage des rechtskräftigen Urteils des Landesgerichtes Ried/Innkreis vom 5. Februar 2018, 22 Bl 1/18p, wegen § 83 Abs 1 StGB und § 83 Abs 1 iVm § 15 StGB liegt keine wiederholte Begehung einer strafbaren Handlung gemäß § 83 Abs 1 StGB im Sinne des § 7 Abs 3 Z 9 FSG und somit keine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 1 FSG vor.

Damit war im Ergebnis die von der belangten Behörde im in Beschwerde gezogenen Bescheid ausgesprochene Verlängerung der Entziehungsdauer um weitere drei Monate ab 18. November 2017, dh bis 18. Februar 2018, rechtswidrig.

Zum deutschen Bußgeldbescheid wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges mit einem Atemalkoholgehalt von 0,46 mg/l AAG am 15. Dezember 2015, dessen Beurteilung im Sinne des § 7 Abs 2 FSG in Österreich einer Übertretung gemäß § 99 Abs 1b StVO entspricht, ist zu sagen, dass diesbezüglich nicht innerhalb eines Jahres danach ein Entziehungsverfahren wegen § 26 Abs 1 FSG eingeleitet wurde (vgl VwGH 23.3.2004, 2004/11/0008, ua). Bei Erlassung des Entziehungsbescheides vom 25. Juli 2016 konnte dieses Delikt nicht berücksichtigt werden.
Damit war aber auch nunmehr keine Entziehung auszusprechen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof

beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bissenberger